



12/SN-97/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10 009/207-1.1/84

Luftfahrtgesetznovelle 1984;

Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Betrifft	ENTWURF
Zl.	56 - GE/1984
Datum:	12. DEZ. 1984
Verteilt	1984 -12- 18. Fromer

St. Waingraber

Entsprechend den Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ 600 614/3-VI/2/76, und vom 16. März 1978, GZ 600 614/2-VI/2/78, beehrt sich das Bundesministerium für Landesverteidigung in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Verkehr versendeten Entwurf einer Luftfahrtgesetznovelle 1984 zu übermitteln.

25 Beilagen

11. Dezember 1984
Für des Bundesminister:
K o l b

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10 009/207-1.1/84

Luftfahrtgesetznovelle 1984;

Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Verkehr
Elisabethstraße 9
1010 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 6. September 1984, GZ 38 502/195-I/3-84, versendeten Entwurf einer Luftfahrtgesetznovelle 1984 beehrt sich das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 5:

Im Hinblick darauf, daß im § 4 die Absatzbezeichnung des Abs. 1 und der Abs. 2 entfallen sollen, wären im § 5 bei der Zitierung des § 4 jeweils die Absatzbezeichnungen zu streichen.

2. Zu § 70 Abs. 3:

Nach dieser Bestimmung darf eine Zivilflugplatz-Bewilligung nur erteilt werden, wenn das Bundesministerium für Landesverteidigung eine zustimmende Stellungnahme abgegeben hat. Das Bundesministerium für Landesverteidigung kann die Zustimmung verweigern, wenn zwingende Interessen der Landesverteidigung dies erfordern.

Das Bundesministerium für Verkehr hat als Berufungsbehörde gegen den Bescheid eines Landeshauptmannes im Zusammenhang mit der Erteilung einer Zivilflugplatz-Bewilligung die Ansicht vertreten, daß die nach § 70 Abs. 3 erforderliche zustimmende Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung keine Nebenbestimmungen enthalten dürfe; solche mit einer zustimmenden Stellungnahme verbundenen Nebenbestimmungen wären gesetzwidrig.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung vermag sich dieser Rechtsansicht des Bundesministeriums für Verkehr zwar nicht anzuschließen. Es erscheint aber im Interesse der Klarheit erforderlich, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die es dem Bundesministerium für Landesverteidigung ermöglicht, im Interesse der Zivilluftfahrt seine

Zustimmung auch von der Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen im nachfolgenden Bescheid über die Zivilflugplatz-Bewilligung abhängig zu machen. Hierzu wäre etwa folgende Änderung erforderlich:

Im § 70 Abs. 3 ist nach dem zweiten Satz der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgender Satz anzufügen:

"die Zustimmung kann auch von der Erfüllung von Bedingungen und Auflagen, soweit sie aus militärischen Rücksichten erforderlich sind, abhängig gemacht werden."

Auf Grund des im Sinne dieses Vorschlages geänderten § 70 Abs. 3 im Zusammenhalt mit § 71 Abs. 1 lit. d und § 72 Abs. 1 lit. e hätte die Behörde nunmehr auch die Möglichkeit, im Bescheid über die Zivilflugplatz-Bewilligung dem Bewerber die im Interesse der militärischen Landesverteidigung erforderlichen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben.

3. Zu § 78 und § 84 Abs. 1:

Aus der Legaldefinition der zivilen und militärischen Bodeneinrichtungen (§ 78 Abs. 1 und § 84 Abs. 1) ergibt sich, daß es zivile Bodeneinrichtungen nur auf Zivilflugplätzen und militärische Bodeneinrichtungen nur auf Militärflugplätzen geben kann. Diese Regelung ist unbefriedigend, weil sie sowohl den militärischen als auch den zivilen Bedürfnissen nicht in ausreichendem Maße Rechnung trägt. So gibt es auf Zivilflugplätzen Bodeneinrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend für Zwecke der Militärluftfahrt benützt werden, für deren Bewilligung aber nach den Bestimmungen des § 78 die zivile Behörde (im Regelfall der Landeshauptmann) zuständig ist. Andererseits gibt es auf Militärflugplätzen ausschließlich oder überwiegend für Zwecke der Zivilluftfahrt benützte Bodeneinrichtungen, deren Errichtung und Änderung dem Bundesminister für Landesverteidigung obliegt.

Nach ho. Auffassung sollte eine Lösung der aufgezeigten Problematik im Wege einer Änderung der Begriffsbestimmungen der zivilen bzw. militärischen Bodeneinrichtungen (§§ 78 Abs. 1 bzw. 84 Abs. 1) und einer Modifizierung des Bewilligungsverfahrens vorgenommen werden. Zu diesem Zwecke bedürfte es folgender Änderungen:

a) § 78 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Für die Errichtung einer Bodeneinrichtung, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Zivilluftfahrt dient (zivile Bodeneinrichtung), ist eine Bewilligung erforderlich."

b) § 78 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) In allen Fällen hat der Landeshauptmann zu entscheiden; sofern eine zivile Bodeneinrichtung auf einem Militärflugplatz Gegenstand des Verfahrens ist, hat der Landeshauptmann die Zustimmung des Bundesministers für Landesverteidigung einzuholen."

c) § 84 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Errichtung und jede Änderung einer militärischen Bodeneinrichtung, das ist eine Bodeneinrichtung, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Militärluftfahrt dient, obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung. Dieser hat das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr herzustellen, wenn die Höhe der Bodeneinrichtung die im § 85 Abs. 2 lit. a und b festgelegten Grenzen übersteigt, die Anlage eine optische oder elektrische Störwirkung (§ 94) hervorruft, oder eine militärische Bodeneinrichtung auf einem Zivilflugplatz Gegenstand des Verfahrens ist.

4. Zu § 120 Abs. 2:

In der vorgesehenen Bestimmung sollte den derzeitigen Gegebenheiten, wonach insbesondere auch Angehörige des Bundesheeres und der Heeresverwaltung zur Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiete der Flugsicherung herangezogen werden, im Gesetzestext Rechnung getragen werden. Hierbei wäre auch klarzustellen, daß für eine solche Heranziehung die Zustimmung des Bundesministers für Landesverteidigung erforderlich ist. Es wird daher ersucht, den ersten Satz des § 120 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"Das Bundesamt für Zivilluftfahrt kann Personen, die nicht seinem Personalstand angehören, im besonderen mit Zustimmung des jeweils zuständigen Bundesministers Angehörige der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie sowie des Bundesheeres und der Heeresverwaltung zur Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiete der Flugsicherung ermächtigen."

5. Zu § 128 und § 129:

Aus militärischen Rücksichten wäre es erforderlich, daß die Zuständigkeit zur Bewilligung des Betriebes unbemannter Flugkörper innerhalb der gemäß § 121 festgelegten Ausnahmereiche nicht der "nächsten Militärflugleitung", sondern dem Bundesminister für Landesverteidigung obliegt.

6. Zu § 130 Abs. 4:

In dieser Bestimmung ist vorgesehen, daß die Herstellung von Luftbildaufnahmen zu nichtgewerblichen Zwecken aus Zivilluftfahrzeugen im Fluglinienverkehr keiner Bewilligung bedarf. Dazu ist zu bemerken, daß diese Bestimmung weder den Interessen der militärischen Landesverteidigung noch praktischen Bedürfnissen im vollen Ausmaß Rechnung trägt. Einerseits wäre nicht auszuschließen, daß auch in Luftfahrzeugen des Linienverkehrs Geräte eingebaut werden, mit denen beim Überfliegen militärische Anlagen bewilligungslos erfaßt werden könnten. Andererseits erscheinen auch noch andere Fälle unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigungswürdig. So gibt es zB am Zivilflugplatz Zell/See ein Bedarfsflugunternehmen, welches Rundflüge in den Glocknerbereich durchführt. Die Routen für die einzelnen Flüge sind genau festgelegt. Es ist verständlich, daß die Passagiere dieses Rundfluges das einmalige Flugerlebnis im Bild festhalten wollen. Die Einholung einer Luftbildbewilligung vor Antritt des Fluges ist in der Regel deshalb nicht möglich, weil die Passagiere sich kurzfristig zur Teilnahme an solchen Flügen entscheiden. Wenn also, wie im dargestellten Fall, die Linienführung von Flugrouten aus militärischer Sicht unbedenklich ist, könnten auch Luftbildaufnahmen aus auf solchen Flugrouten verwendeten Luftfahrzeugen bewilligungsfrei gestellt werden.

Aus den vorangeführten Gründen sollte daher für den Bundesminister für Landesverteidigung die Möglichkeit geschaffen werden, im Verordnungswege unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen festzulegen, bei welchen Flugrouten und unter welchen Voraussetzungen die Herstellung von Luftbildaufnahmen aus Zivilluftfahrzeugen sowie deren Verbreitung keiner Bewilligung bedarf. Zu diesem Zweck sollte Abs. 4 wie folgt neu gefaßt werden:

"(4) Der Bundesminister für Landesverteidigung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen durch Verordnung bestimmen, bei welchen Flugrouten und unter welchen Voraussetzungen die Herstellung von Luftbildaufnahmen aus Zivilluftfahrzeugen sowie deren Verbreitung keiner Bewilligung gemäß Abs. 1 bedarf."

7. Zu § 145:

Nach dieser Bestimmung gelten für Militärluftfahrzeuge im Einsatz

a) gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Wehrgesetzes 1978 oder

b) gegen Luftfahrzeuge, welche die österr. Lufthoheit verletzen,

die Bestimmungen betreffend überwachte Lufträume, Luftraumbeschränkungen, Außenlandungen und Außenabflüge, die Zivilflugplatz-Betriebsordnung und die Luftverkehrsregeln nicht.

Diese Sonderbestimmungen erscheinen nach ho. Ansicht deshalb nicht ausreichend, weil die Fälle eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes (zur militärischen Landesverteidigung) im § 145 Abs. 1 lit. b nur teilweise berücksichtigt sind. Das Bundesministerium für Landesverteidigung vertritt die Auffassung, daß es notwendig ist, alle Einsatzflüge im Rahmen der militärischen Landesverteidigung in die Regelung des § 145 einzubeziehen, so etwa auch Einsatzflüge zur Bekämpfung von Bodenzielen sowie Flüge zur Identifizierung unbekannter Flugobjekte.

Es wird daher ersucht, § 145 Abs. 1 lit. a und b wie folgt zu fassen:

"a) gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978 oder

b) gegen Luftfahrzeuge, welche die österreichische Lufthoheit verletzen oder im Verdacht stehen, diese zu verletzen,"

Darüber hinaus wird ersucht, nach den Worten "Zivilflugplatz-Betriebsordnung (§ 74 Abs. 1)" die Worte "die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen (§ 74 Abs. 2)" einzufügen.

In den Kurzerläuterungen zu § 145 wird um die Prüfung der Frage ersucht, ob diese Bestimmungen auch bei Rettungs- oder Katastropheneinsätzen für private Zivilluftfahrzeuge gelten sollen. Das Bundesministerium für Landesverteidigung erachtet eine solche Regelung für durchaus sinnvoll.

Es wird ersucht, die vorangeführten Erfordernisse der militärischen Landesverteidigung im Rahmen des Entwurfes der Luftfahrtgesetz-Novelle 1984 zu berücksichtigen. Das Bundesministerium für Landesverteidigung ist zur weiteren Abklärung im Gegenstand, etwa im Wege interministerieller Besprechungen, jederzeit bereit.

11. Dezember 1984
Für des Bundesminister:
K o l b

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

